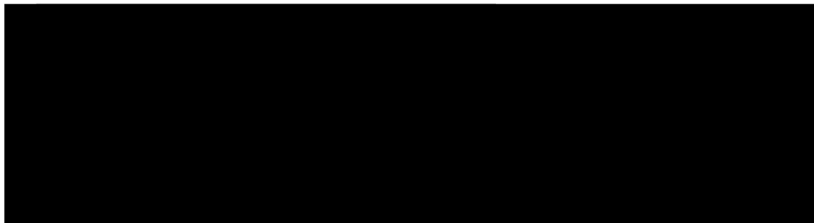




per E-Mail:



Berlin, 2. Juli 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-101/2020
Bezug:

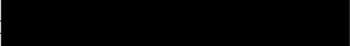
1. Ihre E-Mail vom 10. April 2020
 2. Schreiben vom 14. April 2020
 3. Schreiben vom 12. Mai 2020
 4. Ihre E-Mails vom 24. Mai 2020,
1. Juni 2020 und 13. Juni 2020
- Anlagen: -

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Frau Hertling
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte(r) 

zu Ihren E-Mails vom 10. April 2020, 24. Mai 2020, 1. Juni 2020 und 13. Juni 2020 weise ich Sie in Ergänzung meiner bisherigen Ausführungen auf Folgendes hin:

Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 wurden Ihnen antragsgemäß Informationen übermittelt. Ein Teil der von Ihnen erbetenen Informationen fällt nicht in den Anwendungsbereich des IFG. Der Anwendungsbereich des IFG findet da seine Grenze, wo der spezifisch-parlamentarische Bereich beginnt.

Auf Ihre Nachfrage zur – aus Ihrer Sicht – mangelnden Präsenz von Abgeordneten im Plenarsaal schon vor der Corona-Krise kann ich Ihnen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und außerhalb des IFG Folgendes mitteilen:

Die Vertretung des gesamten Volkes durch die Abgeordneten (Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz) sowie die parlamentarische Willensbildung findet nicht allein in den Plenarsitzungen statt, sondern insbesondere auch in den Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Fraktionen. Die Abgeordneten können sich dabei – entsprechend ihrer Fachkenntnisse – bestimmten Themen besonders widmen. In dieser Spezialisierung und in der parlamentarischen Willensbildung in verschiedenen Gremien zeigt sich eine komplexe Arbeitsteilung, die für die Funktionsfähigkeit des Bundestages erforderlich ist. Auch das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt, dass ein wesentlicher Teil der



Parlamentsarbeit traditionell außerhalb des Plenums geleistet wird und dass die Abgeordneten auch bei diesen Tätigkeiten ihrer Repräsentationsfunktion nachkommen (BVerfGE 40, 296).

Dementsprechend besteht die Tätigkeit der Abgeordneten in den Sitzungswochen des Deutschen Bundestages nicht nur in der Teilnahme an den Plenarsitzungen, sondern auch in der Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Arbeitsgruppensitzungen, in der Wahrnehmung diverser Gesprächstermine mit Kollegen, Sachverständigen, Interessenvertretern oder Bürgern sowie im Studium und in der Vorbereitung parlamentarischer Beratungsunterlagen. Eine besondere Bedeutung bei der Koordinierung dieser unterschiedlichen Aufgaben kommt dabei den Fraktionen zu. Sie organisieren die parlamentarische Arbeit arbeitsteilig in der Weise, dass im Vorfeld vereinbart wird, welche Fraktionsmitglieder zu welchen Tagesordnungspunkten an den Plenarsitzungen teilnehmen, weil es sich beispielsweise um einen Beratungsgegenstand aus ihrem jeweiligen Fachgebiet handelt. Sind Abgeordnete während einer Plenardebatte nicht anwesend, bedeutet dies nicht, dass sie an der politischen Willensbildung zu dem jeweiligen Thema nicht teilgenommen haben. Vielmehr werden alle Entscheidungen im Plenum zuvor in den Fraktionen inhaltlich vorbereitet und in den Vollversammlungen (Fraktionssitzungen) erörtert. Auch in den Fraktionen findet demnach die Willensbildung und -äußerung der Abgeordneten, also die Vertretung der Bürgerinteressen, statt. Wie die Abgeordneten in dem so abgesteckten Rahmen ihr Mandat wahrnehmen, z.B. welche fachlichen Schwerpunkte sie setzen und an welchen oder wie vielen Plenarsitzungen sie teilnehmen, können sie aufgrund ihres freien Mandats selbst entscheiden (Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz).

Seien Sie also versichert, dass aus der Anzahl der im Plenarsaal anwesenden Abgeordneten keine Rückschlüsse auf Respekt und Achtung der Bürgerinnen und Bürger gezogen werden können.

Sollten Sie über diese allgemeinen Auskünfte hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bedürfte es zur weiteren Bearbeitung zwingend der Mitteilung Ihrer Anschrift oder persönlichen De-Mail-Adresse. Für den Erlass eines Bescheides



würden keine Gebühren erhoben werden, jedoch wäre mit dem Bescheid auch kein weitergehender Informationszugang verbunden.

Sollten Sie eine rechtsmittelfähige Bescheidung Ihres Informationsersuchens wünschen, bitte ich Sie, mir dies gegebenenfalls bis zum 16. Juli 2020 mitzuteilen. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

